

Uferrandstreifen anlegen - Eine Forderung der Landschaftspflegeprämie!

Die neue Landschaftspflegeprämie (LPP) sieht vor, dass auf Ackerflächen, die an Wasserläufen mit einer Durchschnittsbreite des Sommerbetts von mindestens 2 Metern gelegen sind, begrünte Uferrandstreifen von 3 Metern, gemessen ab der Uferkante, angelegt werden müssen. **Dort, wo dies noch nicht geschehen ist, muss dies jetzt unbedingt nachgeholt werden!**

Die Uferrandstreifen sind eine **sinnvolle und wirksame Massnahme** zum Schutz der Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, etc.). Sie übernehmen eine **Pufferfunktion** und verhindern bzw. verringern so den Eintrag von unerwünschten Stoffen in das Gewässer.

Dazu zählen z.B. Nährstoffe (v.a. Nitrat und Phosphor), die zur **Eutrophierung** des Gewässers führen können, wodurch Wasserlebewesen mehr oder weniger stark geschädigt werden. Das nationale Monitoring-Programm des Wasserwirtschaftsamtes zeigt, dass vom Zeitraum „2000/2003“ bis „2004/2007“ auf rund 60% der Referenzpunkte das Eutrophierungspotential der einheimischen Gewässer angestiegen ist, wohingegen lediglich auf 30% der Referenzpunkte eine Verbesserung zu beobachten war.

Die künftige Entwicklung des Eutrophierungspotentials unserer Gewässer wird massgeblich dazu beitragen, **Änderungen der Nitratdirektive** zu rechtfertigen und entsprechende Auflagen zu definieren. Allein deshalb schon ist es im Interesse jedes Landwirts, entlang von Gewässern darauf zu achten, alle möglichen präventiven Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer zu treffen. Die Anlage von Uferrandstreifen ist dabei eine der wirksamsten Massnahmen überhaupt!

Als „**sichtbare**“ **Massnahme** tragen Uferrandstreifen auch dazu bei, die umweltbezogenen Leistungen unserer Landwirtschaft für Aussenstehende greifbarer zu machen und tragen so zum **Imagegewinn** bei. Auch wenn die Anlage der Uferrandstreifen und deren Pflege zusätzliche Arbeit und Kosten verursacht, darf man den konkreten Nutzen dieser Massnahme aus Sicht des Wasserschutzes und der Imagepflege nicht vergessen.

Neben der Reduzierung der Nährstoffeinträge sind Uferrandstreifen ebenfalls eine wirksame Massnahme zur **Erosionsbekämpfung**. Der Eintrag von Bodenpartikeln (insbesondere bei Starkregen) wird je nach Breite des Streifens sowie Hangneigung und Hanglänge wesentlich verringert. Auch der eventuell mögliche **Eintrag von Pflanzenschutzmitteln** durch Oberflächenabfluss wird stark reduziert, so dass das Schadrisiko für Wasserlebewesen durch die Anlage von Uferrandstreifen weitestgehend reduziert werden kann.

Die LPP sieht eine Mindestbreite von 3 Metern vor. Je nach Hangneigung und Hanglänge kann es sinnvoll sein, die Breite der Uferrandstreifen zu erhöhen, um die Wirksamkeit des Streifens zu verbessern. Diese zusätzliche Breite kann über die neuen **Agrarumweltprogramme** (AUP) der ASTA entschädigt werden (750 €/ha). Die maximal zulässige Breite des Uferrandstreifens beträgt dabei 20 m. Bei kleineren Gewässern (weniger als 2 Meter Sommerbett) sind maximal 12 Meter breite Streifen zulässig.

Der Uferrandstreifen muss mit mehrjährigen Arten eingesät werden. Neben den traditionellen Grasmischungen (mit oder ohne Leguminosen) könnten auch (mehrjährige!) Wildackermischungen bzw. Brachemischungen zum Einsatz kommen, die neben den oben genannten positiven Auswirkungen auf die Wasserqualität noch weitere Vorteile für die Tier- und Insektenwelt bieten. Da es sich um eine dauerhafte und flächenmässig begrenzte Massnahme handelt, dürften die (einmaligen) Saatgutkosten eher zweitrangig sein.